

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis S				
I.	Allgemeine Bestimmungen, Rechtsgrundlagen, Rechtsverhältnis	5		
§ 1 § 2 § 3	Rechtsgrundlagen Geltungsbereich, Personenbezeichnung Rechtsform, Aufsicht, Wartung und Unterhalt, Inventare, Ausführungspläne, Projekt- und Kreditbewilligung	5 5 5		
§ 4 § 5 § 6 § 7	Ausnahmen Kunden Kundenwechsel Lieferverhältnis, Beginn, Dauer, Abmeldung	6 6 7 7		
II.	Abgabe elektrischer Energie	7		
§ 8 § 9 § 10 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15	Lieferungsumfang Energieart Regelmässigkeit der Lieferung, Lieferperiode Einschränkungen, Sperrzeiten, Abweichende Tarifzeiten Vorkehrungen Schadenersatzt Weiterverkauf, Energieabgabe an Dritte Lieferungsvorbehalt	7 7 7 8 8 8 8 9		
III.	Anschlüsse	9		
§ 16 § 17 § 18 § 19 § 20 § 21 § 22	Bestellung Bewilligungspflicht für Spezialanlagen Ausführung der Anschlüsse, Gemeinsame Zuleitungen Eigentum und Unterhalt Separate Transformatorenstation Strassenbeleuchtung Dienstbarkeiten, Dingliche Rechte, Durchleitungsrechte, Platzbedarf	9 10 10 11 11		
IV.	Abgaben, Finanzierung	12		
1.	Allgemeine Bestimmungen	12		
§ 23 § 24 § 25	Finanzierung der Erschliessungsanlagen, Rechnungsführung Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung Verjährung	12 12 12		
2.	Anschlusskosten	12		
§ 26 § 27 § 28 § 29	Anschlusskosten, Mehrlängenzuschlag Kosten für die Groberschliessung, Kosten für die Änderungen Zahlungspflichtige Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen, Bäuerliches Bodenrecht	12 13 13 13		
§ 30 § 31 § 32	Kosten für Provisorien Rechnungsstellung, Sicherstellung Rückerstattung	14 14 14		
3.	Energiepreise, Rechnungstellung, Zahlung	14		
§ 33 § 34	Energiepreise Rechnungsstellung	14 14		

Gemeinde Beinwil am See **Elektroreglement**

§ 35		14
§ 36	Zahlungsfrist	15 15
§ 37 § 38		15 15
§ 39	Nachzahlungspflicht	15
3 00		
4.	Verschiedenes	15
§ 40	Bau- und Kulturschäden, Duldung provisorischer Anschlüsse	15
٧.	Hausinstallationen	15
§ 41	Begriff	15
§ 42	Schutzmassnahmen	16
§ 43	Berechtigung zur Ausführung	16
§ 44	Vorschriften Moldonflicht	16 16
§ 45 § 46	Meldepflicht Instandhaltung	16
§ 47	Plombierte Anlageteile	16
3 71	·	
VI.	Kontrolle der Hausinstallationen	17
§ 48		17
§ 49	Mängelbehebung	17
§ 50		17
§ 51	Haftung Zutrittsrecht	17 17
§ 52	Zutintsrecht	17
	Mess- und Steuereinrichtungen	17
§ 53	Lieferung und Montage	17
§ 54	Kosten der Montage und Demontage	18
§ 55		18
§ 56		18
§ 57 § 58	Prüfung ausserordentliche Privatzähler	18 18
		10
	Messung der elektrischen Energie	19
§ 59	Standablesung	19
§ 60		19
§ 61	Energieverluste	19
IX.	Einstellung der Energieabgabe	19
§ 62	Einstellung der Energieabgabe	19
§ 63		20
§ 64	Weiterbestehen der Pflichten und Verbindlichkeiten	20
X.	Störungen, Auskünfte	20
§ 65	Störungen	20
§ 66	<u> </u>	20
XI.	Streitigkeiten, Rechtsschutz und Vollzug	20
§ 67	Gerichte, Sistierung	20
§ 68	Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen	20

Gemeinde Beinwil am See **Elektroreglement**

XII. Übe	ergangs- und Schlussbestimmungen	21
§ 69	Inkrafttreten	21
§ 70	Übergangsbestimmungen	21
Anhang I Abkürzungsverzeichnis		22
Anhang	II NS Anschlusskosten und Kostenverteiler	22
Anhang	III Tarifblatt	25

Die Einwohnergemeinde Beinwil am See beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Ab. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Elektroreglement

I. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsgrundlage, Rechtsverhältnis

§ 1

Rechtsgrundlage

¹ Dieses Reglement und die darauf von der Elektrizitätsversorgung Beinwil am See erlassenen Abgabebedingungen und die jeweils geltenden Anschlusskosten und Energiepreise bilden die Grundlage für Anschlüsse der Kunden an das elektrische Niederspannungs-Verteilnetz und für den Bezug von elektrischer Energie durch Kunden, die am elektrischen Niederspannungs-Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung (nachfolgend EVB genannt) angeschlossenen sind.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Diese Anschlussbedingungen gelten für alle an das Niederspannungs-Verteilnetz der EVB anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Kunden.

Personenbezeichnung

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Rechtsform

¹ Die EVB bildet ein öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Gemeinde.

Aufsicht

² Sie untersteht einer vom Gemeinderat auf seine Amtsdauer zu wählende Technische Kommission. Diese konstituiert sich selbst

der Anlagen

Wartung und Unterhalt ³ Wartung und Unterhalt der Anlagen unterstehen dem Gemeindeelektriker. Dieser wird vom Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben und Pflichten des Gemeindeelektrikers werden in einem Pflichtenheft geregelt

Inventare. Ausführungspläne

⁴ Über die Anlagen der EVB sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

Projekt- und Kreditbewilligung

⁵ Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Elektrizitätsversorgungsanlagen.

² Der erstmalige Bezug von elektrischer Energie durch den Kunden gilt als Anerkennung dieser Abgabebedingungen und der jeweils geltenden Energiepreise.

³ Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Vorschriften.

Ausnahmen: - Energieabgabe

- ¹ In besonderen Fällen (hohe Anschlussleistung, Ergänzungs- oder Ersatzenergie, prov. Anschlüsse, Schausteller, Festplätze usw.) kann die EVB Abgabebedingungen festlegen und spezielle Energielieferverträge abschliessen, die von den hier aufgeführten Abgabebedingungen und den jeweils geltenden Energiepreisen abweichen.
- Anschlussbedingungen
- ² In besonderen Fällen (Anschlüsse von Stromproduktionsanlagen, Eigenerzeugungsanlagen mit oder ohne Rückspeisung ins Netz der EVB, für Betreiber anderer leitungsgebundener Netze, für Bauten ausserhalb der Bauzonen usw.) kann die EVB Anschlussbedingungen festlegen und spezielle Verträge abschliessen, die von den hier aufgeführten Anschlussbedingungen und den jeweils geltenden Anschlusskosten abweichen.

§ 5

Kunden

- ¹ Kunden im Sinne dieser Abgabebedingungen sind natürliche oder juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften und Gemeinwesen, welche unter den nachfolgenden Bedingungen elektrischer Energie beziehen:
 - Eigentümer, Pächter oder Mieter von ganzen Liegenschaften;
 - Die mit dem Liegenschaftseigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehenden Mieter oder Pächter von Wohnungen oder gewerblichen Räumen;
 - Die Liegenschaftseigentümer für diejenigen Energieverbraucher, die verschiedenen Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und gemeinsam an Messanlagen angeschlossen sind, sowie diejenigen Wohnungen und gewerbliche Räume, die kurzfristig, das heisst, mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind.
 - Die Liegenschaftseigentümer oder Mieter für diejenigen Anlagen, die nur vorübergehend in Betrieb stehen (z.B. Baustellen, Festplätze usw.). Die Miteigentümer bzw. Beteiligten haften dabei solidarisch für die Kosten der Installation sowie den Energiebezug.
 - Die Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und Anlagen (für Bezug und Grundpreise).

³ Die EVB ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.

⁴ Für das Energiebezugsverhältnis zwischen dem Werk und dem Bezüger wird ausdrücklich das öffentliche Recht anwendbar erklärt, und es sind Streitigkeiten darüber durch das Verwaltungsgericht zu entscheiden.

Kundenwechsel

Jeder Kundenwechsel ist der EVB rechtzeitig vom Verkäufer bzw. vom wegziehenden Mieter schriftlich zu melden unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels.

§ 7

Lieferverhältnis; Beginn, Dauer, Abmeldung

- Das Energielieferverhältnis beginnt mit dem erstmaligen Bezug elektrischer Energie.
- Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Grundpreise bis zu dem in der rechtzeitigen Abmeldung angegebenen Zeitpunkt.
- ² Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde der EVB gegenüber für den Bezug elektrischer Energie und allfällige Grundpreise bis zum Bekanntwerden seines Wegzugs.
- ³ Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteile bewirkt keine Beendigung des Lieferverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Grundpreise.
- ⁴ Für Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen haftet der Hauseigentümer.

II. Abgabe elektrischer Energie

§ 8

Lieferungsumfang

- ¹ Die EVB ist verpflichtet, dem Kunden auf Grund bestehender Konzessionsverträge und dieser Abgabebedingungen elektrische Energie zu liefern, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.
- ² Sie erstellt, erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltendene Zonenordnung festgelegten definitiven Baugebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlage durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.
- ³ Die gleiche Befugnis steht der EVB in begründeten Ausnahmefällen auch ausserhalb des Baugebietes zu.

§ 9

Energieart

Die EVB liefert die elektrische Energie vorbehältlich besonderer Bestimmungen als Drehstrom mit einer Spannung von 3 x 400 / 230 V und einer Frequenz von 50 Hz.

§ 10

Regelmässigkeit der Lieferung, Lieferperiode

Die Abgabe elektrischer Energie erfolgt grundsätzlich ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den Normen.

Einschränkungen

¹ Die EVB ist berechtigt, die Abgabe elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten. Ebenso bei Störungen der Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse und insbesondere bei behördlich angeordneten Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im voraus angezeigt.

Sperrzeiten

² Die EVB kann zur Reduktion der Belastungsspitzen und/oder bei übermässiger Beanspruchung der Verteilanlagen für grosse Energieverbraucher, für einzelne Verbrauchergruppen und Apparatekategorien bestimmte und/oder kurzfristige Sperrzeiten sowie weitere besondere Bedingungen festlegen.

Abweichende Tarifzeiten

³ Ebenso kann bei ausserordentlichen Belastungsverhältnissen vorübergehend von den im jeweils gültigen Preisblatt festgelegten Tarifzeiten abgewichen werden.

§ 12

Vorkehrungen

- ¹ Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen könnten.
- ² Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EVB ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVB spannungslos ist.

§ 13

Schadenersatz

¹ Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Abgabe elektrischer Energie sowie aus Überspannungen erwächst.

§ 14

Weiterverkauf, Energieabgabe an Dritte

- ¹ Die EVB liefert die elektrische Energie nur für den Eigenverbrauch. Insbesondere darf der Kunde keine elektrische Energie an Dritte weitergeben oder verkaufen. Jede Wohneinheit (Räume mit eigenem Kochherd und Nasszelle) und jedes Unternehmen wird separat gemessen.
- ² Ausgenommen bleibt die Abgabe an Untermieter bzw. Mieter einzelner Wohnräume (keine gewerblichen Zwecke). Solche Dritte gelten nicht als Kunde im Sinne dieser Abgabebedingungen. In diesem Falle darf der Kunde für die Energielieferung an Untermieter oder Mieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf den Energiepreisen der EVB erheben.

Lieferungsvorbehalt

- ¹ Der Kunde oder sein Installationsunternehmen respektive sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
- ² Die EVB behält sich vor, die Energielieferung einzustellen, wenn elektrische Installationen, Anlagen, Geräte oder Teile davon
- den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere den Niederspannungs-Installations-Normen NIN, den Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den eigenen Werkvorschriften) widersprechen;
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden (Beleuchtungs-, Datenverarbeitungs-, Kommunikations-, Radio und Fernseh-Sende/Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen:
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht berechtigt sind, Installationen im Versorgungsgebiet der EVB auszuführen;
- Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Auswirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EVB und ihrer Kunden haben.

Die zulässigen Störpegel entsprechen den einschlägigen Normen.

III. Anschlüsse

§ 16

Bestellung

Wünscht der Liegenschaftseigentümer einen (Haus-)Anschluss oder eine Änderung desselben, so hat er dies rechtzeitig bei der EVB zu bestellen. Gleichzeitig sind alle notwendigen Pläne im Doppel einzureichen (Situationsplan, notwendige Grundriss- und Schnittpläne).

§ 17

Spezialanlagen

Bewilligungspflicht für ¹ Folgende Anschlüsse oder Erweiterungen sind bewilligungspflichtig:

- Anlagen mit grossem Energieverbrauch:
- Anlagen, die Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen verursachen oder wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören;
- Eigenerzeugungsanlagen und Einspeisungen Dritter in das Niederspannungs-Verteilnetz der EVB. In diesen Fällen bleiben die besonderen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates vorbehalten.

² Die Energieeinspeisung ins Niederspannungs-Verteilnetz der EVB wird

vertraglich separat geregelt. (Beispiele solcher Anlagen: Notstromversorgungen, BHKW's, Fotovoltaikanlagen usw.)

- ³ Dazu sind die erforderlichen Normformulare, welche die EVB zur Verfügung stellt, vollständig auszufüllen und zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Schemata usw.) rechtzeitig einzureichen.
- ⁴ Die EVB prüft die Anschluss- oder Erweiterungsmöglichkeit solcher Anlagen im Hinblick auf die vorhandenen Verteilanlagen und die zu erwartenden Belastungsverhältnisse.
- ⁵ Die Bewilligung kann von möglichen Auflagen abhängig sein und wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

§ 18

Ausführung der Anschlüsse

- ¹ Die Erstellung der Anschlussleitungen vom vorhandenen elektrischen Verteilnetz bis zur Abgabestelle erfolgt ausschliesslich durch die EVB oder durch die von ihr Beauftragten. Bei Kabelanschlüssen gelten in der Regel Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers Abgabestelle.
- ² Neuanschlüsse werden nur in Kabel ausgeführt. Bestehende Freileitungsanschlüsse werden in der Regel weder verstärkt noch erweitert. In diesen Fällen sind sie durch Kabelanschlüsse zu ersetzen.
- ³ Die EVB bestimmt die Leitungsführung, den Anschlusspunkt und die Art der Ausführung (Leiterguerschnitt und -material, Hauseinführung, Standort der Abgabestelle, Fassadenkasten, Platzbedarf für Mess- und Steuerapparate usw.). Dabei nimmt die EVB nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen der Liegenschaftseigentümer.
- ⁴ Die fachgerechte Erstellung der Hauseinführungen (Dichtigkeit zwischen Wand und Kabelschutzrohr) ist ausschliesslich Sache der Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter. Die EVB lehnt allfällige Schadensansprüche ab.

Gemeinsame Zuleitungen

⁵ Die EVB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke zu erschliessen, ungeachtet geleisteter Anschlusskosten.

§ 19

- Eigentum und Unterhalt ¹ Bei Kabelanschlüssen bleiben die Zuleitungen bis zu den Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers (ohne Schmelzeinsätze, Sicherungspatronen, Passschrauben und Köpfen) inkl. Anschlusskasten (sofern vorhanden) im Eigentum der EVB, die auch den Unterhalt dieser Anlageteile besorgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schäden, welche von Drittpersonen verursacht wurden.
 - ² Fassadenkasten bleiben im Eigentum der Kunden, die auch den Unterhalt besorgen.

Separate Transformatorenstation

- ¹ Wenn zur Belieferung eines oder mehrerer Kunden eine separate Transformatorenstation notwendig wird, so sind diese Liegenschaftseigentümer verpflichtet, den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- ² Ohne besondere vertragliche Regelung haben die betreffenden Liegenschaftseigentümer die Kosten für den baulichen Teil zu übernehmen und in der Folge auch zu unterhalten.
- ³ Aufstellungsort und Bauart der Transformatorenstation werden von der EVB unter Rücksichtnahme auf die Interessen der betreffenden Liegenschaftseigentümer bestimmt.
- ⁴ Der Grundeigentümer gewährt der EVB ein im Grundbuch einzutragendes Dienstbarkeitsrecht.
- ⁵ Die EVB trägt die Kosten der elektrischen Einrichtungen. Diese verbleiben im Eigentum der EVB und werden auch von ihr unterhalten.
- ⁶ Die EVB ist berechtigt, solche Transformatorenstationen ohne weiteres auch für die elektrische Energielieferung an Dritte zu nutzen.

§ 21

Strassenbeleuchtung

Die Strassenbeleuchtung ist Sache der Einwohnergemeinde.

§ 22

Dienstbarkeiten. Dingliche Rechte

¹ Die EVB behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte dingliche Rechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Durchleitungsrechte

- ² Damit eine kostengünstige Energieversorgung gewährleistet bleibt, eine fristgerechte Erschliessung neuer Baugebiete oder eine fristgerechte Verstärkung bestehender Leitungen ermöglicht wird, gelten folgende Grundsätze:
- ³ Der Grundeigentümer verschafft der EVB kostenlos und dauernd das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Kabeltrasses für seine Zuleitung.
- ⁴ Der Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht kostenlos auch für Kabelanlagen zu erteilen, die nicht alleine oder direkt für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind. Dies gilt auch bei späteren Erweiterungen. Bei der Inanspruchnahme solcher Durchleitungsrechte hat die EVB auf die Interessen der Grundeigentümer soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

Platzbedarf

- ⁵ Sofern erforderlich und nach Absprache, stellt der Grundeigentümer der EVB den erforderlichen Platz für den Bau von Transformatorenstationen oder für das Aufstellen von Verteilkabinen zur Verfügung. Aufstellungsort und Bauart der Stationen bzw. Kabinen werden im Einvernehmen zwischen der EVB und dem Grundeigentümer festgelegt.
- ⁶ Die EVB leistet für die Einräumung dieser Rechte eine angemessene Entschädigung.

IV. Abgaben, Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 23

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

- ¹ An Kosten für Erstellung und Änderung der öffentlichen Anlagen und für die Abgabe von Strom erhebt die EVB
- a) Perimeterbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- An Kosten für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Anlagen und für die Abgabe von Strom erhebt die EVB
 Bezugsgebühren = Stromtarif

Rechnungsführung der Werke

³ Die Rechnung der Werke wird nach den Vorschriften über das Finanzund Rechnungswesen der Gemeinde geführt. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 24

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

² Die Tarif- und Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat auf Antrag der EVB beschlossen. Sie bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

§ 25

Verjährung

- ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.
- ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

2. Anschlusskosten

§ 26

Anschlusskosten

¹ Für Neuanschlüsse, Erweiterungen oder Verstärkungen sowie für den Anschluss von Anlagen mit grossem Energieverbrauch (Lifte, Kälteanlagen, Heizanlagen, Wärmepumpen usw.) an das bestehende elektrische Verteilnetz ist ein angemessener, einmaliger und kostendeckender Beitrag zu entrichten. Dieser umfasst die Erstellungskosten und den Einkauf ins vorhandene, vorgelagerte Verteilnetz.

Dieser Beitrag richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen Ansatz. Er ist aus dem Anhang ersichtlich.

Mehrlängen-Zuschlag

² Die EVB stellt für Hausanschlussleitungen mit einer Länge über 50 m einen Mehrlängenzuschlag in Rechnung, der die Mehrkosten deckt.

§ 27

Definition Groberschliessung

¹ Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Hauptleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.

Kosten für die Groberschliessung

- ² Wo die elektrische Groberschliessung fehlt oder verstärkt werden muss, gehen nebst den Anschlusskosten die gesamten Erschliessungskosten zu Lasten der Grundeigentümer.
- ³ Diese werden in Form von Perimeterbeiträgen festgelegt und richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen Ansatz. Er ist aus dem Anhang ersichtlich.

Kosten für Änderungen

⁴ Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Zuleitung verändert, verlegt, abgebrochen oder in bezug auf Lage, Eingrabtiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Dienen Leitungsteile ausschliesslich Dritten, so trägt die EVB die entstehenden Kosten für Änderungen.

- ⁵ Wird eine Freileitung auf Verlangen der EVB durch ein unterirdisches Kabel ersetzt, übernimmt die EVB die Kosten der neuen Zuleitung und Anschlüsse bis zur Abgabestelle bzw. zum Anschluss inkl. die vorhandene querschnittsgleiche Hausleitung und die Nullungserdleitung.
- ⁶ Erfolgt die Verkabelung auf Verlangen der Liegenschaftseigentümer, so gehen die gegenüber einem generellen Verkabelungsprojekt entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

§ 28

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 29

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

- ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- ² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht

³ Perimeterbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

Kosten für Provisorien

Für alle mit der Montage und der Demontage von provisorischen Anschlüssen entstehenden Kosten hat der Verursacher vollumfänglich aufzukommen. Für gemietetes Material ist eine angemessene Mietentschädigung zu entrichten.

§ 31

Rechnungsstellung

¹ Die EVB stellt entsprechend dem Baufortschritt Rechnung. Für die Realisierung grosser Anschlüsse oder Erschliessungen sind Teilbeträge fällig. Die Zahlungsmodalitäten legt die EVB von Fall zu Fall fest.

Sicherstellung

² Die EVB ist befugt, vor Beginn grösserer Erschliessungs- und/oder Anschlussarbeiten eine Sicherstellung für die zu leistenden Anschlusskosten zu verlangen.

§ 32

Rückerstattung

Bei später vermindertem Leistungsbedarf oder Abbruch bestehender Anschlüsse entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von früher geleisteten Anschlusskosten, Mehrlängenzuschlägen oder anderer Leistungen.

3. Energiepreise, Rechnungsstellung, Zahlung

§ 33

Energiepreise

- ¹ Die Energiepreise werden vom Gemeinderat auf Antrag der EVB festgesetzt. Die Änderung ist den Kunden mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten bekanntzugeben. Die Energiepreise sind auf besonderen Preisblättern festgehalten.
- ² Über den im Einzelfall anzuwendenden Energiepreis entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der EVB.

§ 34

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVB zu bestimmenden Zeitabständen.

§ 35

Vorauszahlung, Zahlautomaten

- ¹ Die EVB ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Zahlautomaten einzubauen.
- ² Zahlautomaten können von der EVB so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zu Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.
- ³ Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Bedienung des Zahlautomaten gehen zu Lasten des Kunden.

Zahlungsfrist

Die Zahlungen haben spätestens in der auf der Rechnung vorgemerkten Frist zu erfolgen.

§ 37

Massnahmen Nach Fristablauf

- ¹ Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist von 30 Tagen bezahlt, so wird der Schuldner gemahnt und eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Entstehende Mahnspesen gehen zu Lasten des Schuldners.
- ² Läuft auch die Nachfrist ungenutzt ab, so kann die EVB Zahlautomaten einbauen und/oder die Betreibung einleiten.

§ 38

Rechnungsfehler, Richtigstellung

Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern vorbehalten.

§ 39

Nachzahlungspflicht

Bei Umgehung der Energiepreisbestimmungen oder Täuschung der EVB durch den Kunden oder seinen Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem Bezug elektrischer Energie, hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen.

4. Verschiedenes

§ 40

Bau- und Kulturschäden

- ¹ Die EVB vergütet oder behebt die von ihr verursachten Bauschäden. Die Weiterverrechnung an die Auftraggeber bleibt vorbehalten.
- ² Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes.

Anschlüsse

Duldung provisorischer Liegenschaftseigentümer, Mieter oder Pächter haben nach vorgängiger Information durch die EVB provisorische Anschlüsse zu zulassen.

V. Hausinstallationen

§ 41

Begriff

- ¹ Als Hausinstallationen gelten alle am Niederspannungsnetz angeschlossenen Anlagen im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften über elektrische Anlagen und die daran angeschlossenen Energieverbraucher ab Abgabestelle (Eigentumsgrenze).
- ² Als Abgabestelle für elektrische Energie gelten in der Regel bei Kabelanschlüssen die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers.

Schutzmassnahmen

Die EVB setzt die Art der Schutzmassnahmen fest.

§ 43

Berechtigung zur Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsunter- nehmen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Vorbehalten sind die Installationsarbeiten, welche nach Bundesrecht keine Bewilligung benötigen.

§ 44

Vorschriften

- ¹ Die Hausinstallationen sind gemäss den Bestimmungen des Bundes, den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere den Niederspannungs-Installations-Normen NIN, den Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins SEV, den Weisungen der SUVA, den Vorschriften der Gebäudeversicherungsanstalten und den Werkvorschriften der EVB) auszuführen und zu unterhalten.
- ² Die EVB ist berechtigt, sich durch Kontrollen von der Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu überzeugen.

§ 45

Meldepflicht

Meldungen über das Erstellen, Ändern oder Ergänzen von Hausinstallationen, ferner betreffend der Kontrolle derselben sind durch die Installationsunternehmen schriftlich auf Normformularen unter Einhaltung der Fristen gemäss Werkvorschriften an die EVB zu richten.

§ 46

Instandhaltung

- ¹ Die Eigentümer von Hausinstallationen und Apparaten haben dieselben dauernd in guten und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.
- ² Es liegt im Interesse der Kunden, allfällig anormale Erscheinungen in den Installationen wie häufiges Auslösen von Überstromunterbrechern (z.B. Durchschmelzen von Sicherungen), Knistern oder Geruchsbildung sofort einem Installationsunternehmen zu melden.

§ 47

Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von der EVB plombierten Anlageteile ist nur den Angestellten der EVB oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet. Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen, Nacheichungen und Kontrollen.

VI. Kontrolle der Hausinstallationen

§ 48

Kontrollpflicht

- ¹ Die EVB gilt als kontrollpflichtiges Unternehmen für jene Hausinstallationen, die an das Niederspannungs-Verteilnetz der EVB angeschlossen sind. Die EVB ist verpflichtet, sich über die Ausübung der Kontrolltätigkeit beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat auszuweisen.
- ² Die EVB oder seine mit Ausweis versehenen Beauftragten führen die vorgeschriebenen Kontrollen periodisch in einer bestimmten Reihenfolge durch. Auf Nachfrage hin sind dann auch die vorhandenen steckbaren Energieverbraucher vorzuweisen.

§ 49

Mängelbehebung

- ¹ Die Kunden bzw. Eigentümer von Installationen und Apparaten haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist durch ein Installationsunternehmen mit Bewilligung auf eigene Kosten zu beheben.
- ² Werden trotz Mahnung die festgestellten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Fristen behoben, so wird der Installationsinhaber gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften der zuständigen Stelle gemeldet. Im Falle gravierender Mängel oder hoher Gefährdung behält sich die EVB die Einstellung der Energielieferung vor.

§ 50

Kosten

Die Kosten für die Kontrollen inklusive administrativem Aufwand gehen zu Lasten der EVB. Zusätzlicher Aufwand, verursacht zum Beispiel durch unsachgemässe Installationsausführung, gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 51

Haftung

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Zählerrevisionen wird weder die Haftpflicht des Installationsunternehmens noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

§ 52

Zutrittsrecht

Den Organen der EVB oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

VII. Mess- und Steuereinrichtungen

§ 53

Lieferung, Montage

¹ Die für die Messung und Steuerung der elektrischen Energie notwendi-

gen Zähler und Apparate werden von der EVB geliefert. Sie bleiben im Eigentum der EVB und werden auf ihre Kosten unterhalten.

² Der für den Einbau der Apparate erforderliche Platz und die anschlussfertige Installation sind vom Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Standort und Anordnung der Apparate richten sich nach den geltenden Werkvorschriften der EVB. Allfällig notwendige Verschalungen, Nischen usw. zum Schutze der Apparate sind vom Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 54

Kosten der Montage und Demontage

Die Montage- und Demontagekosten der Zähler und Steuerapparate gehen zu Lasten des Bezügers.

§ 55

Haftung

- ¹ Werden Zähler und Messapparate durch den Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Instandstellungskosten oder Ersatzbeschaffungen, Eichungen und Kontrollen zu Lasten des Kunden.
- ² Die Zähler und Steuerapparate dürfen nur durch die EVB oder ihren Beauftragte entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

§ 56

Messtoleranz

Die Messeinrichtung gilt als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen nicht unter- oder überschreitet. Für zeitabhängige Vorgänge gilt eine Toleranz von +/- 15 Minuten.

§ 57

Prüfung, ausserordentliche

- ¹ Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlich anerkannten Prüfstelle massgebend.
- ² Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der damit verbundenen Aufwendungen (wie z.B. der Aufwand für den Ein- und Ausbau) trägt
- der Kunde, wenn die Messeinrichtung die gesetzlichen Toleranzen nicht unter- oder überschreitet;
- die EVB, wenn die Messeinrichtung die gesetzlichen Toleranzen unteroder überschreitet.

§ 58

Privatzähler

Private Messeinrichtungen nach der Abgabestelle werden von der EVB weder bedient noch unterhalten. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen.

VIII. Messung der elektrischen Energie

§ 59

Standablesung

- ¹ Für die Feststellung des elektrischen Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend.
- ² Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte der EVB in einer bestimmten Ordnung.
- ³ In besonderen Fällen können die Kunden verpflichtet werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der EVB zu melden.

§ 60

Messfehler

- ¹ Bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzliche zulässige Toleranz hinaus oder bei festgestelltem Fehlanschluss wird der Bezug elektrischer Energie, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt (Nachrechnung oder Vergütung).
- ² Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren gemäss OR Art. 128, zu berichtigen.
- ³ Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer durch Abklärungen nicht ermittelt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch die EVB festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anschlüssen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- ⁴ Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

§ 61

Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation elektrische Energieverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten elektrischen Energieverbrauchs, es sei denn, die EVB treffe am Verlust ein Verschulden.

IX. Einstellung der Energieabgabe

§ 62

Einstellung der Energieabgabe

Die EVB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe elektrischer Energie, ausser aus den in diesen Abgabebedingungen bereits erwähnten Gründen, einzustellen, wenn der Kunde

- bemängelte Installationen besitzt oder Einrichtungen und Apparate benützt, die Personen und Sachen gefährden;

- rechts- oder tarifwidrig elektrische Energie bezieht;
- den Beauftragten der EVB den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- den Zahlungsverpflichtungen für den elektrischen Energiebezug nicht nachkommt oder den Einbau eines Zahlautomaten verweigert;
- den Bestimmungen dieser Abgabebedingungen zuwiderhandelt.

Mangelhafte Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die Personen oder Sachen gefährden, können durch die EVB oder deren Beauftragte ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

§ 64

Weiterbestehen der Pflichten und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Abgabe elektrischer Energie befreit den Kunden nicht von allfälligen Zahlungspflichten und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVB und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

X. Störungen, Auskünfte

§ 65

Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Leitungen und Anlagen der EVB sind dieser oder den zuständigenden Beauftragten sofort zu melden.

§ 66

Auskünfte, Beratung

Jeder Kunde der EVB hat in angemessenem Umfange Anspruch auf kostenlose Auskünfte über die Energiepreisbestimmungen und allgemein technische Fragen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Energiebezug und der Energieanwendung von Bedeutung sind.

XI. Streitigkeiten, Rechtsschutz und Vollzug

§ 67

Gerichte

¹ Streitigkeiten, welche diese Abgabe- und Anschlussbedingungen betreffen, werden durch die zuständigen Gerichte entschieden.

Sistierung

² Während der Austragung von Streitigkeiten dürfen die Energielieferungen weder unterbrochen noch reduziert, noch dürfen der Energiebezug oder die vertraglichen Zahlungen sistiert werden.

§ 68

Rechtsschutz

¹ Gegen die Abgabenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Strafbestimmungen

⁴ Zuwiderhandlungen gegen das Elektroreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Bussen im Rahmen des Gemeindegesetztes vom 19. Dezember 1978 festgelegten Bussenkompetenz bestraft. Vorbehalten bleiben die Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69

Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird das Elektroreglement vom 12. August 1982 mit den zugehörigen Tarifen und Teiländerungen aufgehoben.

§ 70

Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2005 beschlossen.

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber:

Hans Schärer Hans Rudolf Stalder

Anhang I Abkürzungsverzeichnis

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung

BauG : Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993

EVB : Elektrizitätsversorgung Beinwil NIV Niederspannungsverordnung

OR : Obligationenrecht

RPG : Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979

SEV : Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (Elektrosuisse)

STI Eidg. Starkstrominspektorat

VRPG : Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 9. Juli 1968

VSE Verband Schweiz. Elektrizitätswerke

Anhang II NS – Anschlusskosten und Kostenverteiler

Der Gemeinderat Beinwil am See beschliesst, gestützt auf Ziff V. des Elektroreglementes:

1. Grundsätze

Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Anschlusskostensätze treten auf den 1. Oktober 2005 in Kraft.

Mehrwertsteuer

² Die vorliegenden Anschlusskostensätze werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht.

Kabelenetz-Neuanschlüsse

- ³ Die Kosten für Grab- und Baumeisterarbeiten für sämtliche Neuanschlüsse sowie für die Verlegung des notwendigen Kabelschutzes nach den Angaben der EVB hat die Bauherrschaft bzw. der Hauseigentümer zu übernehmen.
- ⁴ Die EVB liefert das Kabel, den Kabelschutz (Kabeldecksteine, Zementröhren oder Kunststoffrohre) sowie den Hauptsicherungskasten (exkl. Pass-Schraube und Sicherungspatronen).

Als Einfamilienhaus / Doppeleinfamilienhaus gelten Liegenschaften mit nur einem Zähler / zwei Zählern und einem Querschnitt des Anschlusskabels bis 4 x 16 mm2 Cu. Reihen- und Terrassenhäuser mit nur einem Anschluss gelten als Mehrfamilienhäuser.

2. Kostenbeiträge

Einfamilienhäuser

¹ - Einfamilienhaus

CHF 3'500.-- exkl.MWST

In den Anschlusskosten inbegriffen ist ein Querschnitt des Anschlusskabels bis $4 \times 16 \text{ mm}$ 2 Cu und bis zu einer Länge von 50 m.

Ist ein längeres oder stärkeres Kabel notwendig, so erhöht sich der Beitrag um die durch die Mehrlänge oder Mehrstärke verursachten effektiven Kosten.

Wochenend- und Ferienhäuser

² Für Wochenend- und Ferienhäuser gehen zusätzlich die Kabelkosten inkl. Graben und Rohre usw. vollständig zu Lasten der Bauherrschaft.

Doppel- und Mehrfamilienhäuser

³ - 1. Wohnung CHF 3'500.-- exkl.MWST - zusätzlich jede weitere Wohnung CHF 1'500.-- exkl.MWST

In den Anschlusskosten inbegriffen ist der erforderliche Querschnitt des Anschlusskabels bis 4 x 16 mm2 Cu und bis zu einer Länge von 50 m.

Ist ein längeres oder stärkeres Kabel notwendig, so erhöht sich der Beitrag um die durch die Mehrlänge oder Mehrstärke verursachten effektiven Kosten.

Die Anzahl der Kabelanschlüsse richtet sich nach den Hausinstallationsvorschriften des Elektroreglementes.

Gewerbebetriebe

Gewerbe CHF 3'500.-- exkl.MWST
 1. Wohnung CHF 3'500.-- exkl.MWST
 zusätzlich jede weitere Wohnung CHF 1'500.-- exkl.MWST

In den Anschlusskosten inbegriffen ist ein Querschnitt des Anschlusskabels bis 4 x 16 mm2 Cu und bis zu einer Länge von 50 m.

Ist ein längeres oder stärkeres Kabel notwendig, so erhöht sich der Beitrag um die durch die Mehrlänge oder Mehrstärke verursachten effektiven Kosten.

Elektrische Heizungen (Speicherheizungen)

⁵ Allgemeines:

Als elektrische Heizungen gelten Anlagen, die den Wärmebedarf des Kunden ganz oder teilweise decken, fest angeschlossen sind und vorwiegend mit Niedertarifenergie aufgeheizt werden.

Für jede elektrische Heizanlage ist ein Gesuch an die EVB einzureichen. Die EVB prüft darauf die Netzverhältnisse des betreffenden Objektes und entscheidet über die Bewilligung des Anschlussgesuches.

Anschlussgebühren:

für die ersten 20 kW Anschlusswert
 weitere 30 kW
 alle weiteren kW
 CHF 200.-- / kW exkl.MWST
 CHF 300.-- / kW exkl.MWST
 CHF 400.-- / kW exkl.MWST

In den Anschlusskosten inbegriffen ist ein Querschnitt des Anschlusskabels bis 4 x 16 mm2 Cu und bis zu einer Länge von 50 m.

Ist ein längeres oder stärkeres Kabel notwendig, so erhöht sich der Beitrag um die durch die Mehrlänge oder Mehrstärke verursachten effektiven Kosten.

Der gebührenpflichtige Anschlusswert bestimmt sich aus der höchsten, gleichzeitig möglichen Heizleistung pro Hausanschluss. (Bei Neubauten ist der normale Kostenbeitrag für Neuanschlüsse zu obiger Anschlussgebühr zu addieren).

(Wärmepumpen)

⁶ Allgemeines:

Als Wärmepumpen gelten Anlagen, die den Wärmebedarf des Kunden ganz oder teilweise decken.

Für jede elektrische Wärmepumpe ist ein Gesuch an die EVB einzureichen. Die EVB prüft darauf die Netzverhältnisse des betreffenden Objektes und entscheidet über die Bewilligung des Anschlussgesuches.

Anschlussgebühren:

- für die ersten 9 kW Anschlusswert keine Gebühr

- weitere kW pro kW CHF 500.-- exkl.MWST

In den Anschlusskosten inbegriffen ist ein Querschnitt des Anschlusskabels bis $4 \times 16 \text{ mm}$ 2 Cu (exkl. Gewerbe) und bis zu einer Länge von 50 m

Ist ein längeres oder stärkeres Kabel (Gewerbe) notwendig, so erhöht sich der Beitrag um die durch die Mehrlänge oder Mehrstärke verursachten effektiven Kosten.

Der gebührenpflichtige Anschlusswert bestimmt sich aus der höchsten, gleichzeitig möglichen Heizleistung pro Hausanschluss. (Bei Neubauten ist der normale Kostenbeitrag für Neuanschlüsse zu obiger Anschlussgebühr zu addieren).

Für die Anschlüsse von Wärmepumpen sind die Vorschriften der EVB einzuhalten.

Perimeterbeiträge

Wo die elektrische Groberschliessung fehlt, sind folgende Beiträge für die Grunderschliessung zu leisten:

Ansatz: pro m2 Grundstücksfläche CHF 12.-- exkl.MWST

Vom Gemeinderat beschlossen 7. Juni 2005.

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

Hans Schärer Hans Rudolf Stalder

Anhang III	arifblatt			
Tarif I Einheitstarif für Haushalte	Hochtarif 21.00 Rp / Kwh Niedertarif 12.20 Rp / Kwh			
Tarif II Einheitstarif für Grossbezüger	Hochtarif 16.00 Rp / Kwh Niedertarif 12.20 Rp / Kwh Leistungspreis 42.00 CHF / Kw Blindenergie 4.00 Rp / Kvarh			
Tarif III Sondertarif	Anwendung für Bauprovisorien, Schausteller etc. Die erforderlichen Installationen gehen zu Lasten des Stromkonsumenten.			
	Tarif 30.00 Rp / Kwh			
Tarif IV	Anwendung nur in noch ausgerüsteten Altbauten.	Anwendung nur in noch ausgerüsteten Altbauten.		
Beleuchtung	Tarif 62.00 Rp / Kwh			
Tarif V Wärme	Anwendung nur in noch ausgerüsteten Altbauten.	Anwendung nur in noch ausgerüsteten Altbauten.		
	Hochtarif 18.50 Rp / Kwh Niedertarif 12.20 Rp / Kwh			
Tarif VI Motoren	Anwendung nur in noch ausgerüsteten Altbauten.			
	Tarif 28.00 Rp / Kwh			
Tarif VII Grundtaxe für Abonnement	Tarif 12.50 Rp / Mt.			
Tarifzeiten	Niedertarif Mo – Fr 19.00 h – 07.00 h υ Sa ab 13.00 h – Mo 07.00 h	ınd		
	Hochtarif übrige Zeiten			
Die in dieser Terifore	una footaalaatan Cabühran wardan ia um dan jawaila galtana	lan		

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Gebühren werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht.

Vom Gemeinderat beschlossen 7. Juni 2005.

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

Hans Schärer Hans Rudolf Stalder